

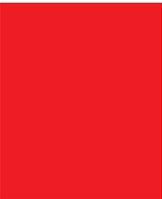


Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Staatliche Hilfen



für  
Familien.



Wann?

Wo?

Wie?



Stand: 1.7.2005

## Vorwort

Wer Kinder hat, verdient die Unterstützung des Staates. Der Staat leistet diese Hilfe auf vielfältige Weise – durch finanzielle Leistungen, durch Betreuungsangebote für Kinder oder auch durch Beratung für Eltern. Diese Hilfen sind meist auf bestimmte Situationen und Ereignisse im Familienleben zugeschnitten. Nicht in jedem Falle wissen Eltern jedoch genau Bescheid, welche Ansprüche sie haben und welche Unterstützungsangebote es gibt.



Die Broschüre „Staatliche Hilfen für Familien“ gibt hier nützlichen Rat. Von der Schwangerschaft bis hin zur Vorsorge für das Alter werden Fragen beantwortet, die sich Eltern in der jeweiligen Situation stellen: Welche Unterstützung kann ich bekommen? Bei wem stelle ich einen Antrag? Wo erhalte ich weitere Informationen? Aber auch wer sich einen Gesamtüberblick über die staatlichen Hilfen für Familien verschaffen möchte, kann dies hier tun.

Die Broschüre berücksichtigt nunmehr den Gesetzesstand zum 1. Juli 2005. Zum 1. Januar 2005 wurde als neue Leistung der Kinderzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen eingeführt. Für neu zugewanderte Familien gibt es spezielle Angebote, die ihre Integration unterstützen. Beginnend mit dem Jahr 2005 wird sich auch die Betreuungssituation für die kleineren Kinder verbessern. Entsprechend der Anpassung des Regelunterhalts für Kinder erhöht sich die Unterhaltsvorschussleistung für Kinder von Alleinerziehenden zum 1. Juli 2005.

Diese Broschüre soll den Familien als Lotse dienen, der ihnen zielgerichtet Wege zu staatlichen Hilfen aufzeigt.

*Renate Schmidt*

RENATE SCHMIDT

BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,  
FRAUEN UND JUGEND

# Inhalt

1. Schwangerschaft und Mutterschutz .....	6
2. Familien mit jüngeren Kindern .....	10
3. Familien mit Kindern in Schule und Ausbildung .....	16
4. Erwerbstätige Eltern und Eltern in Umschulung, Aus- oder Fortbildung .....	20
5. Alleinerziehende .....	26
6. Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit .....	30
7. Wohnen .....	38
8. Familien mit behinderten und pflegebedürftigen Angehörigen .....	42
9. Besondere Angebote für neu zugewanderte Familien .....	48
10. Altersvorsorge und Hilfe für ältere Familienangehörige ....	50
11. Beratung und Hilfen für jedes Alter .....	56
 Telefonische Informationen für Bürgerinnen und Bürger aus dem Serviceangebot der Bundesregierung .....	 60
Weitere Broschüren aus dem Informationsangebot der Bundesregierung .....	62

# 1. Schwangerschaft und Mutterschutz

## 1.1 Schwangerschaftsberatung

**Schwangerschaftsberatungsstellen** informieren und beraten kostenlos über alle Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft: Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Sie erteilen auch Auskunft über alle staatlichen familienfördernden Leistungen, die besonderen Rechte im Arbeitsleben und diagnostische Methoden in der Schwangerschaft. Informiert wird auch über Lösungsmöglichkeiten für Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, über Hilfsmöglichkeiten im Falle eines gesundheitlich beeinträchtigten Kindes sowie über Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Das Angebot umfasst aktive Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit, der Fortsetzung der Ausbildung sowie einer Nachbetreuung. Die Beratungsstellen vermitteln auch materielle Hilfen für schwangere Frauen in Notlagen, die von der **Bundesstiftung** „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie von **Landesstiftungen** gewährt werden.

Staatlich anerkannte **Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen** bieten darüber hinaus qualifizierte Konfliktberatung an. Sie umfasst u. a. medizinische, soziale und juristische Information und die Darlegung möglicher praktischer Hilfen, die die Situation von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratungsstelle bestätigt die Durchführung der Beratung gegenüber Schwangeren durch eine **Bescheinigung**. Diese Bescheinigung ist eine der Voraussetzungen für die Durchführung eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs.

- § Schwangerschaftskonfliktgesetz; Stiftungserrichtungsgesetz; Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)
- i Schwangerschaftsberatungs- und -konfliktberatungsstellen, Wohlfahrts- und Familienverbände, Kirchen, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ärztin/Arzt

## 1.2 Mutterschaftsleistungen

Alle werdenden Mütter, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Erwerbstätige Frauen haben auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bedürftige, nicht erwerbsfähige werdende Mütter, die nicht in der GKV versichert sind, erhalten Mutterschaftsleistungen über die Sozialhilfe (siehe 6.4).

§ Reichsversicherungsordnung; Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

→ Krankenkasse, Ärztin/Arzt, Sozialamt

i Krankenkasse, Sozialamt

## 1.3 Mutterschutz

Arbeitnehmerinnen haben **Kündigungsschutz** während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. In besonderen Fällen, die nicht im Zusammenhang mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung stehen, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen. Zur Kündigung hat er die Zulässigkeitserklärung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es gelten besondere **Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz** während der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote umfassen:

**I Eingeschränktes Beschäftigungsverbot** in der **Mutterschutzfrist** vor der Entbindung: 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann;

- I Absolutes Beschäftigungsverbot** in der **Mutterschutzfrist** nach der Entbindung: im Normalfall 8 Wochen, bei Mehrlingen und bei Frühgeburten im medizinischen Sinn 12 Wochen. Bei Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten;
- I individuelles Beschäftigungsverbot** nach ärztlichem Zeugnis außerhalb der Mutterschutzfristen;
- I Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter** bei Gesundheitsrisiken durch bestimmte Arbeiten und Gefahrstoffe sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit.

§ Mutterschutzgesetz

→ Arbeitgeber

i Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsamt oder Arbeitsschutzamt der Länder, Ärztin/Arzt

## 1.4 Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Frauen, denen während der **Mutterschutzfristen** kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich:

Mitglieder der <b>gesetzlichen</b> Krankenversicherung <b>mit</b> Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose)	Pro Tag <b>13 € Mutterschaftsgeld</b> von der Krankenkasse <b>plus Arbeitgeberzuschuss</b> in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt, Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes
Mitglieder der <b>gesetzlichen</b> Krankenversicherung <b>ohne</b> Krankengeldanspruch (z. B. Studentinnen) <b>mit</b> einer geringfügigen Beschäftigung	In der Regel pro Tag <b>13 € Mutterschaftsgeld</b> von der Krankenkasse
In der gesetzlichen Krankenversicherung <b>familienversicherte</b> Frauen <b>mit</b> einer geringfügigen Beschäftigung	<b>Mutterschaftsgeld</b> von einmalig bis zu <b>210 €</b> durch das Bundesversicherungsamt

In der <b>privaten</b> Krankenversicherung versicherte oder <b>nicht</b> krankenversicherte Arbeitnehmerinnen	<b>Mutterschaftsgeld</b> von einmalig bis zu <b>210 €</b> durch das Bundesversicherungsamt <b>plus Arbeitgeberzuschuss</b> in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt
Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde	Pro Tag <b>13 € Mutterschaftsgeld</b> ; der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt

- § Mutterschutzgesetz; Reichsversicherungsordnung; Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- Krankenkasse, Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
- i Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Arbeitgeber, Bundesversicherungsamt

## 1.5 Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe

Schwangere Frauen mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (siehe 6.2) oder Anspruch auf Sozialhilfe (siehe 6.4) erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten **Mehrbedarfszuschlag** in Höhe von 17 % der Regelleistung.

Zusätzlich werden notwendige Erstausrüstungen für Bekleidung und Wohnung gewährt. Diese **gesondert erbrachten Leistungen** erhalten auch Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe haben.

Schwangere Auszubildende, deren Ausbildung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz –BAföG (siehe 3.3) oder nach den Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (siehe 3.4) dem Grunde nach förderungswürdig ist, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Sie haben aber Anspruch auf den schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf und die gesondert erbrachten Leistungen.

## 2. Familien mit jüngeren Kindern

### 2.1 Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

<b>für das erste, zweite und dritte Kind</b>	monatlich 154 €
<b>für das vierte und jedes weitere Kind</b>	monatlich 179 €

Kindergeld gibt es

- ! für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- ! für Kinder in Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr,
- ! für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab 7.680 € im Jahr.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

- § Einkommensteuergesetz; Bundeskindergeldgesetz (in Sonderfällen)
- Familienkasse bei der Agentur für Arbeit oder Familienkasse des öffentlichen Dienstes
- i Familienkasse bei der Agentur für Arbeit oder Familienkasse des öffentlichen Dienstes

## 2.2 Steuerliche Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder werden nur in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes und des berücksichtigten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs nicht vollständig herbeiführt. Die Freibeträge für Kinder werden in diesen Fällen nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt berücksichtigt. Dabei wird das im Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld verrechnet. Die Freibeträge für Kinder mindern immer die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

Der **Kinderfreibetrag** für das sächliche Existenzminimum eines Kindes beträgt **3.648 €** im Jahr. Der **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes** beläuft sich auf **2.160 €** jährlich.

§ Einkommensteuergesetz

→ Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt

## 2.3 Erziehungsgeld

Mütter oder Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten Erziehungsgeld.

Eltern können wählen zwischen dem **Regelbetrag** von **300 €** monatlich bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes und dem **Budget-Angebot** von **450 €** monatlich bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes. Das Erziehungsgeld wird einkommensabhängig gemindert.

### **Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld**

In den ersten 6 Lebensmonaten beträgt die Einkommensgrenze 30.000 € Jahresnettoeinkommen bei Elternpaaren und 23.000 € bei Alleinerziehenden. Ab dem 7. Lebensmonat des Kindes gilt:

<b>Elternpaare beim 1. Kind</b>	<b>volles Erziehungsgeld</b> bis zu einem Jahresnetto- einkommen von 16.500 €	<b>gemindertes Erziehungsgeld</b> bis zu einem Jahresnetto- einkommen von 22.086 €
<b>Alleinerziehende beim 1. Kind</b>	<b>volles Erziehungsgeld</b> bis zu einem Jahresnetto- einkommen von 13.500 €	<b>gemindertes Erziehungs- geld</b> bis zu einem Jahresnetto- einkommen von 19.086 €
<b>Bei jedem weiteren Kind</b>	Erhöhung der Einkommens- grenze um 3.140 €	Erhöhung der Einkommens- grenze um 3.140 €

Auf das Erziehungsgeld wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt angerechnet. Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld und Krankengeld gelten bei der Berechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen. Erziehungsgeld gibt es auch neben Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld und Ausbildungsförderung.

Wenn vor der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand, bleibt diese während des Erziehungsgeldbezugs und der Elternzeit beitragsfrei bestehen, solange keine weiteren beitragspflichtigen Einkünfte erzielt werden.

Das Erziehungsgeld muss für jedes Lebensjahr des Kindes bei der örtlich zuständigen Erziehungsgeldstelle gesondert beantragt werden.

Im Anschluss an das Erziehungsgeld gewähren einige Bundesländer vergleichbare Leistungen: Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen.

§ Bundeserziehungsgeldgesetz; Landesgesetze

→ **Baden-Württemberg:** Landeskreditbank Karlsruhe

**Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen:** Versorgungsamt

**Berlin:** Bezirksamt (Jugendamt)

**Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen:** Jugendamt

**Bremen:** Amt für Soziale Dienste

**Bremerhaven:** Amt für Familie und Jugend

**Hamburg:** Bezirksamt (Einwohneramt)

**Niedersachsen:** Gemeinde oder Stadt, in Ausnahmefällen Landkreis

**Saarland:** Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung

**Sachsen:** Amt für Familie und Soziales

**Sachsen-Anhalt:** Landesverwaltungsamt, Referat Bundeserziehungsgeldgesetz

**Schleswig-Holstein:** Außenstellen des Landesamtes für Soziale Dienste

**i** Erziehungsgeldstellen, Krankenkassen, Agentur für Arbeit

## 2.4 Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zum **3. Geburtstag des Kindes** einen Rechtsanspruch auf **Elternzeit** (früher: Erziehungsurlaub). Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes übertragen.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch **gleichzeitig** Elternzeit nehmen. Wer Elternzeit nimmt, kann in **Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden** arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf **Teilzeitarbeit** in der Elternzeit, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mehr als 6 Monate im Unternehmen tätig ist.

Während der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise durch die Aufsichtsbehörde eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt 6 Wochen, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, ansonsten 8 Wochen.

Nach Ablauf der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

§ Bundeserziehungsgeldgesetz

→ Arbeitgeber

i Erziehungsgeldstellen, Gewerbeaufsichtsämter oder Amt für Arbeitsschutz

## 2.5 Kinderbetreuung

Es gibt **Kinderbetreuungsangebote** in Krippen, Kindergärten und Horten sowie durch eine Tagespflegeperson („Tagesmutter“). Die anfallenden **Elternbeiträge** sind in der Regel einkommensabhängig gestaffelt. Sie können im Bedarfsfall vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden. Jedes Kind hat ab dem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt einen **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz**.

§ Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); Kindertagesstättengesetze der Länder

→ Elternbeiträge: Kinderbetreuungseinrichtung und Jugendamt

i Jugendamt

## 2.6 Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (siehe 4.3)

## 2.7 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Jobs in Privathaushalten und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich begünstigt, z. B. für Aufwendungen bei der Kinderbetreuung, für die Pflege von hilfsbedürftigen Angehörigen oder für Haushaltstätigkeiten. Erforderlich ist in jedem Fall ein Einzelnachweis:

- I bei Minijobs: die Bescheinigung der Bundesknappschaft aufgrund des Haushaltscheckverfahrens,
- I bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen: der Sozialversicherungsnachweis,
- I bei Dienstleistungen: die Rechnung und der Überweisungsbeleg.

§ Einkommensteuergesetz

→ Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt; Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft:

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) und kostenfreies Infotelefon **0800-0200504**

## 2.8 Haushaltshilfe

Mütter und Väter in der **gesetzlichen Krankenversicherung** erhalten eine Haushaltshilfe, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder Kur die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert oder auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (dies gilt nicht für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad).

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das **Jugendamt** eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts bieten auch die sozialen Dienste an (u. a. Sozialstationen, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfekreise).

§ Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

→ Krankenkasse, Jugendamt

i Krankenkasse, Jugendamt, Wohlfahrtsverbände

## 3. Familien mit Kindern in Schule und Ausbildung

### 3.1 Kindergeld (siehe 2.1)

### 3.2 Steuerliche Freibeträge für Kinder (siehe 2.2)

### 3.3 Ausbildungsförderung („BAföG“)

Ausbildungsförderung wird Auszubildenden gewährt, die bei Beginn der Ausbildung noch nicht 30 Jahre alt sind:

<b>Schülerinnen und Schüler</b> (z. B. beim Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 bei notwendiger auswärtiger Unterbringung sowie von Abendschulen, Fach- und Fachoberschulen)	erhalten die Ausbildungsförderung als <b>Zuschuss</b>
<b>Studentinnen und Studenten</b>	erhalten die Ausbildungsförderung <b>je zur Hälfte</b> als <b>Zuschuss</b> und als <b>zinsloses Staatsdarlehen</b>

Die **Höhe der Bedarfssätze** richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung. Der Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, beträgt einschließlich Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag monatlich **521 €** und bei überdurchschnittlicher Miete 585 €.

Die gezahlte Ausbildungsförderung ist **abhängig vom Einkommen** der Auszubildenden, ihrer Ehepartner und Eltern. In Ausnahmefällen wird das Einkommen der Eltern nicht angerechnet.

Das Darlehen muss 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in Mindestraten von monatlich 105 € innerhalb von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Höhe des Staatsdarlehens ist für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. 2. 2001

begonnen haben, auf 10.000 € begrenzt. Das Darlehen kann unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. wegen besonderer Studienleistungen oder aus sozialen Gründen – teilweise erlassen werden (siehe 4.8).

Als Hilfe zum Studienabschluss oder bei einer verlängerten Ausbildungszeit nach einem Fachrichtungswechsel bzw. einer Wiederaufnahme des Studiums wird die Ausbildungsförderung als vollverzinsliches Bankdarlehen geleistet.

§ Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

→ Amt für Ausbildungsförderung

i Amt für Ausbildungsförderung, Studentenwerk

### 3.4 Berufsausbildungsbeihilfe

**Auszubildende** (Azubis), die nicht bei ihren Eltern wohnen, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)** haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**:

- I Bei den Azubis ist die BAB zu den Unterhalts- und Ausbildungskosten abhängig vom eigenen Einkommen und dem ihrer Eltern und Ehepartner.
- I Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer BvB werden anfallende Kosten (wie Unterhalts-, Lehrgangs-, Fahrtkosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung) durch die BAB **unabhängig vom Einkommen** erstattet.

§ Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)

→ Agentur für Arbeit

i Berufsberatung bzw. Ausbildungsmarktpartner der Agentur für Arbeit

### 3.5 Freibetrag für Kinder in Ausbildung

Zur Abgeltung eines Sonderbedarfs können Eltern von volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung, wenn diese auswärtig untergebracht sind, einen steuerlichen Freibetrag von bis zu **924 €** geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder erhalten. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der Ausbildungsförderung werden auf den Freibetrag angerechnet. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 € mindern den Freibetrag.

§ Einkommensteuergesetz

→ Eintragung auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt

### 3.6 Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr/Freiwillige Dienste

Eltern von Kindern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland leisten, erhalten Kindergeld (siehe 2.1) bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder (siehe 2.2).

§ Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres;  
Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres;  
Beschlüsse Nr. 1686/98/EG und 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 und vom 13. April 2000;  
Zivildienstgesetz

i Landessozialministerium bzw. Landesumweltbehörde

### 3.7 Haushaltshilfe (siehe 2.8)

### 3.8 Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe

Für Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (siehe 6.2) oder auf Sozialhilfe (siehe 6.4) gibt es auch Mittel für mehrtägige Klassenfahrten. Diese gesondert erbrachte Leistung erhalten auch Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe haben.

### 3.9 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen (siehe 2.7)

## 4. Erwerbstätige Eltern und Eltern in Umschulung, Aus- oder Fortbildung

### 4.1 Elternzeit (siehe 2.4)

### 4.2. Kinderbetreuung (siehe 2.5)

### 4.3 Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren können Eltern zusätzlich zum Kindergeld (siehe 2.1) bzw. zu den Freibeträgen für Kinder (siehe 2.2) steuerlich geltend machen, soweit diese einen Betrag von 1.548 € übersteigen. Darüber hinausgehende Kosten werden bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerlich berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Eltern erwerbstätig oder in Ausbildung sind oder dass sie behindert oder langzeiterkrankt sind. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide eine dieser Voraussetzungen erfüllen. Für nicht zusammenlebende Elternteile gelten grundsätzlich die halbierten Beträge.

§ Einkommensteuergesetz

→ Eintragung auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt

### 4.4 Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gegen den Arbeitgeber – soweit arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich nicht anders vereinbart – Anspruch auf **bezahlte Freistellung** von der Arbeit, wenn sie unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (ca. fünf Tage) durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert sind und wenn sie nach ärztlichem Zeugnis ein krankes Kind betreuen müssen und die Betreuung durch eine andere Person nicht möglich oder zumutbar ist.

Soweit kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf **unbezahlte Freistellung**, wenn es nach ärztlichem Attest erforderlich ist, dass sie wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind jünger als 12 Jahre oder behindert und hilfebedürftig ist:

<b>Elternpaare</b>	pro Jahr, Kind und Elternteil <b>10 Tage</b> im Jahr, bei mehreren Kindern maximal <b>25 Tage</b> je Elternteil
<b>Alleinerziehende</b>	pro Kind <b>20 Tage</b> im Jahr bei mehreren Kindern <b>maximal 50 Tage</b>

Besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung, zahlt die gesetzliche Krankenkasse **Krankengeld**, wenn im Haushalt keine andere Person lebt, die die Betreuung des Kindes übernehmen kann. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind durch einen Unfall im Kindergarten, im Hort oder in der Schule sowie auf dem Weg dorthin oder nach Hause verletzt worden ist und der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bedarf.

- § Bürgerliches Gesetzbuch; Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber, Krankenkasse, Unfallversicherung
- i Krankenkasse, Arbeitgeber, Kinderärztin/Kinderarzt, Unfallversicherung, Kindertageseinrichtung, Schule

## 4.5 Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung

In Unternehmen mit in der Regel mehr als 15 Beschäftigten haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate beschäftigt sind, grundsätzlich Anspruch auf **Teilzeitarbeit**, sofern dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Dieser Anspruch ist nicht befristet. Der Wunsch nach Rückkehr in den alten Beschäftigungsumfang ist von den Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen.

## 4.6 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen (siehe 2.7)

## 4.7 Hilfen für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer

Frauen und Männer, die ihre Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in einen Beruf zurückkehren wollen, sind **Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer**. Sie sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Die Agentur für Arbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Weiterbildung zahlen.

Fallen **Kinderbetreuungskosten** an, können sie je Kind bis zu einer Höhe von **130 €** monatlich übernommen werden.

- § Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- Agentur für Arbeit
- i Beratung bei der Agentur für Arbeit über Weiterbildungsmöglichkeiten in Voll- oder Teilzeitmaßnahmen und Förderungsvoraussetzungen

## 4.8 Ausbildungsförderung („BAföG“)

Ausbildungsförderung (siehe 3.3) für junge Eltern wird bis zu 7 Semester über die Förderungshöchstdauer hinaus als Zuschuss gewährt, wenn sie wegen Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines unter 10 Jahre alten Kindes überschritten wurde.

Eltern können Ausbildungsförderung auch dann erhalten, wenn sie bei Beginn der Ausbildung zwar über 30 Jahre alt sind, aber wegen der Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren gehindert waren, früher mit der Ausbildung zu beginnen.

Müttern und Vätern, die nach früherem BAföG-Bezug zur Rückzahlung ihres BAföG-Darlehens herangezogen werden, wird die monatliche Rückzahlungsrate erlassen, soweit sie in dem jeweiligen Monat über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, nicht oder nicht mehr als 10 Wochenstunden erwerbstätig sind und ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr pflegen und erziehen oder ein behindertes Kind betreuen.

- Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln für die Rückzahlung des BAföG-Darlehens ([www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de))

## 4.9 Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“)

Fortbildungen zur Vorbereitung auf einen Abschluss oberhalb einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachabschlusses werden gefördert, wenn sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und nicht länger als 2 bzw. in Teilzeit 4 Jahre dauern. Dies gilt seit dem 1. 1. 2002 auch für Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen und an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen.

Das „Meister-BAföG“ setzt sich zusammen aus:

<b>Maßnahmebeitrag</b> (35% als Zuschuss, 65% als Darlehen)	
<b>Lehrgangs- und Prüfungsgebühren</b>	bis zu <b>10.226 €</b>
Für die Anfertigung eines <b>Meisterstücks</b>	bis zu <b>1.534 €</b>

<b>Unterhaltsbeitrag</b> (einkommens- und vermögensabhängig)	
<b>Alleinstehende</b>	bis zu <b>614 €</b> (davon 229 € als Zuschuss, Rest als Darlehen)
<b>Verheiratete</b>	bis zu <b>826 €</b> (davon 229 € als Zuschuss, Rest als Darlehen)
<b>Je Kind</b>	plus <b>179 €</b>

Während der Fortbildung und der folgenden 2 Jahre – insgesamt maximal 6 Jahre – ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei, danach in monatlichen Raten von mindestens 128 € innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen. Für Existenzgründerinnen und -gründer gibt es einen Darlehensteilerlass von 71%, wenn sie innerhalb bestimmter Fristen ein Unternehmen gründen und mindestens 2 Beschäftigte einstellen.

- § Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Kommunales Amt für Ausbildungsförderung der Kreise oder der kreisfreien Stadt; andere Antragswege in Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen
- i Antragsstellen und Kammern

## 4.10 Erziehungsgeld

Mütter und Väter erhalten Erziehungsgeld (siehe 2.3) auch dann, wenn sie ihre Ausbildung bzw. ihr Studium voll fortsetzen, vorausgesetzt, alle übrigen Bedingungen sind erfüllt.

## 4.11 Steuerliche Regelungen für Eltern von jungen Eltern

Die Eltern von jungen Eltern in Ausbildung erhalten für diese weiterhin Kindergeld (siehe 2.1) bzw. die Freibeträge für Kinder (siehe 2.2). Bei auswärtiger Unterbringung erhalten sie den gesonderten Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs für Kinder in Ausbildung (siehe 3.5), wenn die jungen Eltern **unter 27 Jahre** alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass tatsächlich eine **Unterhaltspflicht** der Eltern gegenüber dem jungen Elternteil besteht.

## 5. Alleinerziehende

### 5.1 Kindergeld

Das **Kindergeld** (siehe 2.1) wird an die Alleinerziehenden ausgezahlt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld – soweit er ausreichend Unterhalt leistet – dadurch Anteil, dass er seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen kann.

### 5.2 Erziehungsgeld

Alleinerziehende können in besonderen Härtefällen auch bei einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit **Erziehungsgeld** (siehe 2.3) erhalten.

### 5.3 Steuerliche Freibeträge für Kinder

Alternativ zum Kindergeld werden **steuerliche Freibeträge für Kinder** (siehe 2.2) berücksichtigt, die sich wie folgt auf die Eltern aufteilen:

- I** Jedem Elternteil steht ein **Kinderfreibetrag** von **1.824 €** und ein **Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von **1.080 €** zu.
- I** Der **volle** Kinderfreibetrag von **3.648 €** sowie der **volle** Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von **2.160 €** steht dem allein erziehenden Elternteil zu, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.
- I** Dem betreuenden Elternteil kann der **Kinderfreibetrag** des anderen Elternteils von **1.824 €** übertragen werden, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 % nachkommt, sodass bei dem betreuenden Elternteil der volle Kinderfreibetrag von **3.648 €** berücksichtigt wird. Die Übertragung des Kinderfreibetrages führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, sodass auch der volle Betrag von **2.160 €** berücksichtigt wird.

Alleinerziehende können unabhängig von der Übertragung des Kinderfreibetrages den vollen **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160 €** beanspruchen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können auf die Großeltern oder den Stiefeltern übertragen werden, wenn das Kind in ihrem Haushalt lebt.

§ Einkommensteuergesetz

→ Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt

## 5.4 Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten (auch bei ungeklärter Vaterschaft). Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Unterhaltsvorschuss gibt es längstens für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss entspricht den untersten Beträgen in der Unterhaltstabelle (Regelbetragsatz) abzüglich der Hälfte des Erstkindergeldes (77 €):

Alter des Kindes	Unterhaltsvorschuss in den neuen Ländern	Unterhaltsvorschuss in den alten Ländern
Bis 6 Jahre	111 € monatlich	127 € monatlich
6-12 Jahre	151 € monatlich	170 € monatlich

§ Unterhaltsvorschussgesetz; Regelbetrag-Verordnung

→ Jugendamt

i Jugendamt, Sozialamt

## 5.5 Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister- BAföG“)

Alleinerziehende können bei der Aufstiegsfortbildungsförderung (siehe 4.9) Kinderbetreuungskosten bis zu 121 € als Zuschuss erhalten.

## 5.6 Entlastungsbetrag

Alleinerziehende, die allein stehend sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld bzw. ein Freibetrag für Kinder zusteht, erhalten einen steuerlichen Entlastungsbetrag in Höhe von **1.308 €** jährlich. Der Entlastungsbetrag wird bei der Lohnsteuer berücksichtigt (Steuerklasse II).

§ Einkommensteuergesetz

→ Berücksichtigung auf der Steuerkarte (Steuerklasse II) durch die Gemeinde bzw. das Finanzamt oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt

## 5.7 Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Bei Alleinerziehenden, die den halben Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten und erwerbstätig sind, gibt es einen Kinderbetreuungskostenabzug, der bei nachgewiesenen Kosten von mehr als 774 € einsetzt und dann bis zu einem Höchstbetrag von 750 € möglich ist (siehe 4.3).

§ Einkommensteuergesetz

→ Eintragung auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

i Finanzamt

## 5.8 Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe

Alleinerziehende mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (siehe 6.2) oder Anspruch auf Sozialhilfe (siehe 6.4) erhalten einen **Mehrbedarfszuschlag** zur Regelleistung. Bei einem Kind unter 7 Jahren oder bei 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren gibt es 36% der Regelsatzleistung für einen Haushaltsvorstand. In anderen Fällen gibt es pro Kind 12%, höchstens aber 60% der Regelsatzleistung für einen Haushaltsvorstand.

## 5.9 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Mütter und Väter, die allein für ein Kind sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

§ Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

→ Jugendamt

i Jugendamt

## 5.10 Hinterbliebenenrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe 10.1) erhalten Alleinerziehende und ihre Kinder Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Elternteil rentenversichert war und die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte.

## 6. Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit

### 6.1 Leistungen der Agentur für Arbeit

Anspruch auf **Arbeitslosengeld** haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeiten erfüllen.

**Arbeitslos ist**, wer nicht oder nur in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig ist und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Arbeitslosen sich selbst um Arbeit bemühen und sich den Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit zur Verfügung stellen. Die **Anwartschaftszeit** hat erfüllt, wer innerhalb der letzten 3 Jahre (ab 1. Januar 2005 2 Jahre) vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate aufgrund einer Beschäftigung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Bezug von Krankengeld) gegenüber der Agentur für Arbeit versicherungspflichtig war. Bis 31. Januar 2006 können unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit längere Fristen gelten. Ebenfalls bis 31. Januar 2006 genügt für Wehr- und Zivildienstleistende eine Versicherungszeit von 10 Monaten und für Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer im Einzelfall eine Beschäftigung von 6 Monaten.

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes** richtet sich nach dem durchschnittlichen Wochenverdienst aus den letzten 52 Wochen der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Arbeitslose, die mindestens ein Kind haben, erhalten 67% vom pauschalierten Nettoentgelt als Arbeitslosengeld, alle übrigen Arbeitslosen erhalten 60%. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenkasse für die Arbeitslosen von der Agentur für Arbeit entrichtet.

Die **Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld** liegt zurzeit zwischen 6 und 32 Monaten. Sie richtet sich nach der Dauer der Versicherungszeiten innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter der Betroffenen. Für ehemalige Wehr- und Zivildienstleistende, die nur während ihres Dienstes versichert waren, beträgt die Dauer des Anspruchs 6 Monate. Saisonarbeiterinnen und -arbeiter erhalten Arbeitslosengeld nach einer Versicherungszeit von 6 Monaten für längstens 3 Monate und nach einer Beschäftigung von 8 Monaten für längstens 4 Monate. Vom 1. Februar 2006 an beträgt die Höchstanspruchsdauer 12, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 55. Lebensjahr 18 Monate. Die Sonderregelungen für Wehr- und Zivildienstleistende und Saisonarbeitnehmer entfallen zu diesem Zeitpunkt.

**Teilarbeitslosengeld** erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine von mehreren nebeneinander ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen verlieren.

Als **Kurzarbeitergeld** erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 %, ohne Kind 60 % des durch die Kurzarbeit ausgefallenen pauschalierten Nettolohns.

**Weitere Hilfen** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zum Beispiel:

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose
- Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Weiterbildung) und von Trainingsmaßnahmen
- Unterstützende Leistungen der Beratung und Vermittlung (Bewerbungs- und Reisekosten)
- Mobilitätshilfen (Übergangs-, Ausrüstungs- und Fahrtkostenbeihilfe, Trennungs- und Umzugskostenbeihilfe)
- Konkursausfallgeld für rückständiges Arbeitsentgelt

Für die Einstellung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können außerdem **Leistungen an Arbeitgeber** gewährt werden.

§ Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)

→ Agentur für Arbeit

i Agentur für Arbeit

## 6.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 1.1.2005 wurden die ehemalige Arbeitslosenhilfe und die ehemalige Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer einheitlichen Leistung zusammengeführt: der Grundsicherung für Erwerbsfähige, Arbeitsuchende und Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen. Anspruch auf die Grundsicherung haben **erwerbsfähige Hilfebedürftige**, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit ihnen in **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Angehörigen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** bilden: Eltern(teile) und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beiden nicht dauernd getrennt lebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie die beiden Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Volljährige Kinder zählen nicht zur Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn sie noch zu Hause leben. Sie können einen eigenen Antrag stellen.

**Erwerbsfähig** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

**Hilfebedürftig** ist, wer seinen Lebensunterhalt bzw. den der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln und Kräften vollständig decken kann.

Dabei werden das Nettoeinkommen – gleich welcher Art – einschließlich Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen von nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt. Vom Einkommen werden Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen abgesetzt.

§ Rechtsgrundlage

→ Antragsweg

i Weitere Informationen

Berücksichtigt wird auch das Vermögen. Hier gibt es jedoch verschiedene Freibeträge, insbesondere einen Grundfreibetrag sowie Freibeträge für die Altersvorsorge und für notwendige Anschaffungen. Auch ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung und ein angemessener Pkw für jeden Erwerbsfähigen werden nicht angerechnet.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst sowohl **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** als auch **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**.

### Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts („Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“)

Die Sicherung des Lebensunterhalts umfasst sowohl pauschalisierte Regelleistungen als auch Leistungen für die Unterkunft, für Mehrbedarfe, für Einmalleistungen und für die Sozialversicherung:

1. pauschalisierte Regelleistung (RL)			
	Quote der RL	Alte Länder einschl. Berlin (Ost)	Neue Länder
a) Alleinstehende(r)	100%	345 €	331 €
b) Bedarfsgemeinschaften			
– zwei Volljährige	je 90%	622 €	596 €
– Alleinerziehende(r)	100%	345 €	331 €
– Kinder unter 14 Jahren	plus je 60%	plus je 207 €	plus je 199 €
– Kinder ab 14 Jahren	plus je 80%	plus je 276 €	plus je 265 €
2. jeweils zuzüglich			
– Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung			
– Leistungen für Unterkunft und Heizung, einschließlich Umzugskosten und Mietkautionen, wenn dies notwendig ist			
– Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausstattungen für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen			
– Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung			

Der Übergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II wird durch einen auf 2 Jahre befristeten Zuschlag abgedeckt. Er beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich des erhaltenen Wohngeldes und dem an die Bedarfsgemeinschaft insgesamt zu zahlenden Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Der Höchstbetrag für den Zuschlag wird für (Ehe-)Paare gegenüber Alleinstehenden auf 320 € verdoppelt und erhöht sich für jedes minderjährige Kind um bis zu 60 € pro Monat. Im zweiten Jahr nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes wird der Zuschlag halbiert.

### Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Wer Hilfe erhält, muss auch selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher ist daher grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, es sei denn:

- ! sie sind dazu geistig, körperlich und seelisch nicht in der Lage,
- ! die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit würde wesentlich erschwert, weil die bisherige Arbeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- ! oder es steht ein sonstiger wichtiger Grund entgegen.

Für Eltern minderjähriger Kinder ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie die Erziehung des Kindes gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Weiterhin ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

- § Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Arbeitsgemeinschaften (Jobcenter der Agentur für Arbeit und Kommune), besondere Einrichtungen in Kommunen, die keine Arbeitsgemeinschaften bilden
- i Arbeitsgemeinschaften, besondere Einrichtungen in den Kommunen

### 6.3 Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen haben Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 140 € monatlich für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, wenn für dieses Kind Kindergeld (siehe 2.1) gezahlt wird. Die Eltern müssen mindestens über Einkommen oder Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihren nach dem Arbeitslosengeld II (siehe 6.2) zu errechnenden Mindestbedarf sicherzustellen (Mindesteinkommensgrenze). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt (Höchsteinkommensgrenze).

Die Zahlung des Kinderzuschlags ist auf insgesamt 36 Monate begrenzt.

Bei einem Einkommen oder Vermögen der Eltern in Höhe ihres eigenen Mindestbedarfs ist der Kinderzuschlag in voller Höhe zu zahlen. Berücksichtigt wird hierbei z. B. auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen diese Grenze, wird der Kinderzuschlag gemindert. In welcher Höhe Einkommen bzw. Vermögen zu berücksichtigen sind, richtet sich grundsätzlich nach den für das Arbeitslosengeld II maßgeblichen Bestimmungen.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Mindestbedarf überschreitet, wird nur zu 7 Euro je 10 Euro Überschreitung angerechnet. Einkommen aus öffentlichen und privaten Transfers sowie Kapitaleinkünfte werden dagegen voll angerechnet. Kindeseinkommen ist immer als bedarfsmindernd in voller Höhe auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

§ Bundeskindergeldgesetz

→ Familienkasse bei der Agentur für Arbeit

i Familienkasse bei der Agentur für Arbeit, [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

## 6.4 Sozialhilfe

Seit dem 1.1.2005 ist die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Menschen neu geregelt. Sie umfasst

- die Hilfe zum Lebensunterhalt für Bedürftige, die sonst keine Leistungen erhalten, und
- Hilfen in bestimmten Lebenssituationen.

**Hilfe zum Lebensunterhalt** bekommen bedürftige, nicht erwerbsfähige Personen (siehe 6.2), so z. B. Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder auch in Einrichtungen betreute Menschen. Dabei werden die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen. Ausnahmen sind lediglich für die Erstausrüstung für den Wohnraum und für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei den Kosten für mehrtägige Klassenfahrten vorgesehen. Die Höhe der Leistungen liegt auf dem Niveau der Grundsicherung für Erwerbsfähige (siehe 6.2). Mit einer Öffnungsklausel wird es den Ländern aber ermöglicht, die Höhe des jeweiligen Regelsatzes entsprechend den regionalen Gegebenheiten anzupassen. Der Aufbau der Regelsätze hingegen ist festgelegt:

1. Regelleistungen (RL) in der Sozialhilfe	
	Quote der RL
a) Alleinstehende(r), Alleinerziehende(r)	100%
b) sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	
– bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	plus je 60%
– ab Vollendung des 14. Lebensjahres	plus je 80%
2. jeweils bei Bedarf zuzüglich	
– Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung,	
– Leistungen für Unterkunft und Heizung, einschließlich Umzugskosten und Mietkautionen, wenn dies notwendig ist,	
– Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausrüstungen für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,	
– bei freiwillig Versicherten und Weiterversicherten zu zahlende Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung,	
– Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge sowie ein angemessenes Sterbegeld	

**Weitere Hilfen** werden Familien geleistet, die in einer bestimmten Lebenssituation, wie z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besonderen sozialen Schwierigkeiten Unterstützung benötigen. Diese Hilfen erhalten auch Familien, die für ihren Lebensunterhalt noch selbst sorgen können.

Für Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt, sind Wege zu finden, die ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglichen, und ist entsprechende Unterstützung zu leisten. Die Unterstützung umfasst Hinweise auf Kontakte und Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements, soweit erforderlich auch die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten. Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit.

§ Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)

→ Sozialamt

i Sozialamt, Wohlfahrts- und Familienverbände

## 7. Wohnen

### 7.1 Wohngeld

Das Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Mieter erhalten das Wohngeld als **Mietzuschuss**, selbst nutzende Eigentümer erhalten einen **Lastenzuschuss**. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt ab vom Gesamteinkommen des Haushalts, der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung. Ab dem 1.1. 2005 sind Empfänger von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die bei der Bedarfs-/Leistungsermittlung berücksichtigten Personen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden vom jeweiligen Transferleistungsträger übernommen.

- § Wohngeldgesetz; Wohngeldverordnung
- Wohngeldstelle der Gemeinde-, Amts-, Stadt- oder Kreisverwaltung
- i Wohngeldstelle

### 7.2 Eigenheimzulage

Wer Wohneigentum erwirbt, um es selbst zu nutzen, hat Anspruch auf eine Eigenheimzulage, die aus einer Grundförderung, einer Kinderzulage und einer Ökozulage besteht:

<b>Grundförderung</b>	max. <b>1.250 €</b> jährlich für max. 8 Jahre
<b>Kinderzulage je Kind</b>	max. <b>800 €</b> jährlich für max. 8 Jahre

Es gelten folgende **Einkommensgrenzen** (Summe der positiven Einkünfte im maßgeblichen Zweijahreszeitraum):

<b>Ehepaare ohne Kinder</b>	<b>140.000 €</b>
<b>Alleinstehende ohne Kinder</b>	<b>70.000 €</b>
<b>Ehepaare mit einem Kind</b>	<b>170.000 €</b>
<b>Alleinerziehende mit einem Kind</b>	<b>100.000 €</b>
<b>Nicht verheiratete, zusammenlebende Elternpaare mit einem Kind</b>	<b>85.000 € je Elternteil</b>
<b>Erhöhungsbeträge für jedes weitere Kind</b>	
– Ehepaare und Alleinerziehende	<b>30.000 €</b>
– nicht verheiratete, zusammenlebende Elternpaare	<b>15.000 € je Elternteil</b>

### Ausblick

Die Regelungen zur Eigenheimzulage können sich im Laufe des Jahres 2005 ändern. Dies gilt jedoch nicht für Bestandsfälle.

- § Eigenheimzulagengesetz
- Finanzamt
- i Finanzamt, Bausparkassen, Kreditinstitute

## 7.3 Soziale Wohnraumförderung

Bund und Länder stellen Fördermittel für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung, insbesondere für

- ! den Wohnungsneubau und die Modernisierung von Wohnraum,
- ! den Erwerb bestehenden Wohnraums, um Haushalte bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum zu unterstützen, oder
- ! den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum.

Die Länder legen die Bedingungen und soziale Kriterien der Fördermittelvergabe in ihren Förderrichtlinien und Förderprogrammen jährlich fest. Art und Umfang der Hilfen sind in den Ländern unterschiedlich. Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**, aber Familien werden bevorzugt.

Die Förderung durch Darlehen zu Vorzugsbedingungen (z. B. Zinsermäßigungen oder Tilgungsvergünstigungen) oder durch Zuschüsse, durch die Übernahme von Bürgschaften oder durch die Bereitstellung verbilligten Baulands erfolgt **einkommensabhängig** und **wohnflächengebunden**.

- § Wohnraumförderungsgesetz; Förderrichtlinien und -programme der Länder
- Nach Landesrecht in der Regel bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung
- i Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung, Bausparkasse, Kreditinstitut, Investitionsbank des Landes, Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de)

### 7.4 Bausparförderung

Bausparerinnen und Bausparer, deren zu versteuerndes Einkommen 51.200 € jährlich bei Ehepaaren und 25.600 € bei Alleinstehenden nicht übersteigt, können eine **Wohnungsbauprämie** erhalten. Ab dem Sparjahr 2004 beträgt sie unabhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder 8,8% der prämienebegünstigten Aufwendungen und für frühere Sparjahre 10%. Prämienbegünstigt sind Bausparbeiträge bis jährlich 1.024 € bei Ehepaaren und 512 € bei Alleinstehenden.

- § Wohnungsbau-Prämiengesetz
- Bausparkasse
- i Bausparkasse, Finanzamt

## 7.5 Arbeitnehmer-Sparzulage

Bausparerinnen und Bausparer, deren Arbeitgeber für sie vermögenswirksame Leistungen in eine vom Staat geförderte Anlageform überweist und deren zu versteuerndes Einkommen jährlich 35.800 € bei Ehepaaren und 17.900 € bei Alleinstehenden nicht übersteigt, können eine **Arbeitnehmer-Sparzulage** erhalten. Prämienbegünstigt sind Bausparverträge, Aufwendungen zur Entschuldung von Wohneigentum und Beteiligungen am Produktivkapital (Aktien, Aktienfonds, Mitarbeiterbeteiligungen). Für vermögenswirksame Leistungen bis zu 470 €, die in Bausparverträgen angelegt oder zur Entschuldung von Wohneigentum verwendet werden, beträgt die Sparzulage 9%. Stattdessen oder zusätzlich gibt es 18% Sparzulage auf bis zu 400 € vermögenswirksame Leistungen, mit denen Beteiligungen erworben werden. Insgesamt werden also vermögenswirksame Leistungen bis zu 870 € jährlich mit Sparzulage begünstigt. Die maximale Sparzulage beträgt 115 € für westdeutsche und 131 € für ostdeutsche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer-Sparzulage muss jährlich mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Das Finanzamt setzt die Sparzulage fest und zahlt sie nach Ablauf der Sperrfrist aus.

§ Fünftes Vermögensbildungsgesetz

→ Arbeitgeber

i Bausparkasse, Finanzamt, Arbeitgeber

## 8. Familien mit behinderten und pflegebedürftigen Angehörigen

### 8.1 Pflegeversicherung

#### Häusliche Pflege

In der **sozialen Pflegeversicherung**, in deren Schutz kraft Gesetzes alle gesetzlich Krankenversicherten einbezogen sind, werden die Sach- und Geldleistungen für die häusliche Pflege nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit, wie sie in den Pflegestufen zum Ausdruck kommt, gestaffelt. Sachleistungen und Pflegegeld können auch kombiniert in Anspruch genommen werden.

Die **Sachleistungen zur Pflege** umfassen Pflegeeinsätze bis zu folgenden Gesamtwerten:

in <b>Pflegestufe I</b> für <b>erheblich Pflegebedürftige</b>	bis zu <b>384 €</b> monatlich
in <b>Pflegestufe II</b> für <b>Schwerpflegebedürftige</b>	bis zu <b>921 €</b> monatlich
in <b>Pflegestufe III</b> für <b>Schwerstpflegebedürftige</b>	bis zu <b>1.432 €</b> monatlich
in <b>besonderen Härtefällen</b>	bis zu <b>1.918 €</b> monatlich

Das **Pflegegeld**, das anstelle der Sachleistungen beantragt werden kann, beträgt:

in <b>Pflegestufe I</b> für <b>erheblich Pflegebedürftige</b>	bis zu <b>205 €</b> monatlich
in <b>Pflegestufe II</b> für <b>Schwerpflegebedürftige</b>	bis zu <b>410 €</b> monatlich
in <b>Pflegestufe III</b> für <b>Schwerstpflegebedürftige</b>	bis zu <b>665 €</b> monatlich

In der **privaten Pflege-Pflichtversicherung**, die privat Krankenversicherte abschließen müssen, tritt an die Stelle der Sachleistung eine **Kostenerstattung**, die der Höhe nach den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung entspricht.

**Häusliche Pflegekräfte** sind in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, wenn die Pflegetätigkeit nicht erwerbsmäßig und mindestens 14 Stunden wöchentlich erbracht wird. Zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen, die wegen der Pflege nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind und einen Pflegebedürftigen in seinem häuslichen Bereich nicht erwerbsmäßig regelmäßig mindestens 14 Stunden pro Woche pflegen, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

### Stationäre Pflege

Bei stationärer Pflege zahlen die Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung im Heim nach Pflegestufen gestaffelte monatliche Pauschalbeträge:

in <b>Pflegestufe I</b> für <b>erheblich Pflegebedürftige</b>	bis zu <b>1.023 €</b> monatlich
in <b>Pflegestufe II</b> für <b>Schwerpflegebedürftige</b>	bis zu <b>1.279 €</b> monatlich
in <b>Pflegestufe III</b> für <b>Schwerstpflegebedürftige</b>	bis zu <b>1.432 €</b> monatlich
in <b>besonderen Härtefällen</b>	bis zu <b>1.688 €</b> monatlich

§ Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

→ Pflegekasse, Sozialamt

i Pflegekasse, Sozialamt, Sozialstation, Wohlfahrtsverbände

## 8.2 Sozialhilfe

Da die Pflegeversicherung nur eine Grundabsicherung leisten kann, kommt die Sozialhilfe (siehe 6.4) bei leistungsberechtigten Pflegebedürftigen für die verbleibenden notwendigen Pflegekosten sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich auf. Dies gilt auch für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten im stationären Bereich, für die die Pflegeversicherung keine Leistungen erbringt.

### 8.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe 10.3)

### 8.4 Kindergeld/steuerliche Freibeträge für Kinder

Für erwachsene Kinder, deren Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und die nicht selbst über die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen, erhalten die Eltern Kindergeld (siehe 2.1) bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder (siehe 2.2).

### 8.5 Steuerliche Regelungen

Den **Behinderten-Pauschbetrag** können Menschen mit Behinderung bei der Einkommensteuer ohne Einzelnachweis geltend machen. Seine Höhe ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden. Eltern behinderter Kinder, denen für diese Kinder Kindergeld oder Freibeträge für Kinder zustehen, können den Behinderten-Pauschbetrag auf sich übertragen lassen, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt.

Aufwendungen für eine **Haushaltshilfe** können Eltern von Kindern mit Behinderung bis **924 €** jährlich bei der Einkommensteuer geltend machen, wenn das Kind schwerbehindert ist.

**Pflegende** von Pflegebedürftigen können einen Pauschbetrag von **924 €** jährlich bei der Einkommensteuer geltend machen, wenn sie für ihre Pflegeleistung keine Vergütung erhalten.

**Kinderbetreuungskosten** (siehe 4.3)

Eine **Kfz-Steuerbefreiung oder -ermäßigung** steht bestimmten schwerbehinderten Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern zu.

§ Einkommensteuergesetz; Kraftfahrzeugsteuergesetz

→ Eintragung auf der Steuerkarte durch das Finanzamt oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, Kfz-Steuerstelle im Finanzamt

i Finanzamt

## 8.6 Schwerbehindertenausweis

Menschen mit Schwerbehinderung erhalten einen Ausweis entsprechend dem Grad der Behinderung. Er erleichtert den Nachweis der Schwerbehinderung, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen und Nachteilsausgleichen sind. Nachteilsausgleiche sind z. B. besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, Behinderten-Pauschbetrag und unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

§ Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

→ Versorgungsamt

i Behinderten- und Wohlfahrtsverbände

## 8.7 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an der Gemeinschaft sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen erhalten:

- ! medizinische ärztliche und nichtärztliche Leistungen,
- ! Hilfe zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung bzw. Umschulung,
- ! Hilfe zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes oder zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit,
- ! Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

- § Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsanstalt, Integrationsamt, Sozialamt, Jugendamt
- i Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger, Integrationsfachdienste (Adressen unter [www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)), Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsanstalt, Sozialamt, Jugendamt, Sozialstation, Behindertenverbände, Wohlfahrtsverbände, Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service: Schreibtelefon **0 800/11 10 00-5** und Fax **0 800/11 10 00-1**

## 8.8 Berufsausbildungsbeihilfe

Für Auszubildende mit Behinderung sind bei der Berufsausbildungsbeihilfe (siehe 3.4) Sonderregelungen vorgesehen.

## 8.9 Hilfen durch Familienentlastende Dienste („FED“)

FED bieten Familien mit behinderten Angehörigen Entlastungsangebote, um die Gesundheit der **Familienmitglieder** sowie die Betreuungs- und Pflegebereitschaft zu erhalten und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen. Zu den Angeboten gehören stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen innerhalb und außerhalb der Familie, sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Familie sowie die Vermittlung von Hilfen.

- § Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Versorgungsamt
- i Behinderten- und Wohlfahrtsverbände, Sozialamt, Sozialstationen

## 8.10 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen (siehe 2.7)

### 8.11 Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung

Behinderten Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig erscheint. Im Übrigen findet auch für diese Beschäftigten das Teilzeit- und Befristungsgesetz (siehe 4.5) Anwendung.

### 8.12 Haushaltshilfe (siehe 2.8)

## 9. Besondere Angebote für neu zugewanderte Familien

Neben den auf den vorangegangenen Seiten dargestellten Angeboten, die im Wesentlichen allen in Deutschland lebenden Familien zur Verfügung stehen, gibt es für neu zugewanderte Familien besondere Angebote, die ihre Integration in Deutschland erleichtern sollen.

### 9.1 Sprachkurse

Am 1.1. 2005 trat das **Zuwanderungsgesetz** in Kraft, das für alle nicht mehr schulpflichtigen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer, die dauerhaft in Deutschland leben wollen, einen Anspruch auf Teilnahme an einem **Integrationskurs** vorsieht. Der Anspruch umfasst neben Deutschunterricht von 600 Stunden auch einen 30-stündigen Orientierungskurs, in dem Kenntnisse der deutschen Geschichte, Kultur und Rechtsordnung vermittelt werden. Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Verpflichtet werden können auch Ausländerinnen und Ausländer, die schon in Deutschland leben und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (siehe 6.2) beziehen oder in besonderer Weise integrationsbedürftig sind. Wird die Teilnahmeverpflichtung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, kann dies sich nachteilig auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder den Leistungsbezug auswirken.

Zudem können Ausländerinnen und Ausländer, die schon in Deutschland leben, aber keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben, am Integrationskurs unter der Voraussetzung freier Kurskapazitäten teilnehmen.

- § Zuwanderungsgesetz; Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler
- Ausländerbehörde, Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
- i Ausländerbehörde, Erstaufnahmestelle des Bundesverwaltungsamtes in Friedland, Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

## 9.2 Migrationsberatung

**Migrationsberatungsstellen** informieren und beraten **erwachsene Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer** und ihre schulpflichtigen Kinder kostenlos über alle Fragen im Zusammenhang mit der neuen Lebenssituation und vermitteln bei Bedarf auch den Kontakt zu weiteren Behörden und Einrichtungen (z. B. Agentur für Arbeit, Sozialamt, Schulen, Ausländerbehörde). Diese Beratungsstellen sollten am Wohnort aufgesucht werden, sobald ein fester Wohnsitz in Deutschland begründet worden ist.

Eine spezielle **Beratung für jugendliche und junge erwachsene Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer bis 27 Jahre** wird – ebenfalls kostenlos – durch die **Jugendmigrationsdienste** angeboten.

Die Jugendmigrationsdienste beraten und betreuen vor allem die nicht mehr schulpflichtigen jungen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer vor, während und nach den Integrationskursen (siehe 9.1). Sie ermitteln mit ihnen gemeinsam ihre Stärken und Defizite und stellen mit ihnen einen Integrationsplan für die Eingliederung in den Ausbildungsmarkt oder für den Besuch weiterführender Schulen auf. Bei den Jugendmigrationsdiensten werden auch Kontakte zu einheimischen Jugendlichen und zu Jugendlichen mit Migrationshintergrund hergestellt, die schon länger im Land sind.

Falls bei der Einreise von der Ausländerbehörde oder dem Bundesverwaltungsamt eine Teilnahmeverpflichtung oder -berechtigung für einen Integrationskurs (siehe 9.1) festgestellt worden ist, sollte vor der Anmeldung bei einem Sprachkursträger die Hilfe einer Migrationsberatung in Anspruch genommen werden, um den richtigen Sprachkursträger für den individuellen Bedarf zu finden und, wenn nötig, während des Sprachkursbesuchs eine sozialpädagogische Begleitung zu erhalten.

§ Zuwanderungsgesetz

i Ausländerbehörde, Migrationsberatungsstellen der Caritas, der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Bundes der Vertriebenen, Jugendmigrationsdienste der Evangelischen und Katholischen Jugendsozialarbeit, der Arbeiterwohlfahrt, des Internationalen Bundes

# 10. Altersvorsorge und Hilfe für ältere Familienangehörige

## 10.1 Gesetzliche Rentenversicherung

### Altersrente

Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und teilweise auch Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Alle Übrigen können sich ab dem 16. Lebensjahr freiwillig versichern. Die Altersrente beginnt mit 65 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen haben Versicherte schon früher Anspruch auf Altersrente: langjährig Versicherte (35 Versicherungsjahre), Frauen, Schwerbehinderte, von Arbeitslosigkeit Betroffene oder Personen nach Altersteilzeit und langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Die Höhe der Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte. Ohne eigene Beitragszahlung werden u. a. berücksichtigt:

- ! Zeiten der Arbeitslosigkeit (siehe 6.1)
- ! Kindererziehungszeiten
- ! Pflegezeiten (siehe 8)

### Anrechnung von Kindererziehung

Für Mütter oder Väter der Geburtsjahrgänge ab 1921 in den alten Ländern und ab 1927 in den neuen Ländern wird als Pflichtbeitragszeit in der Rentenversicherung gutgeschrieben:

bei Geburt des Kindes <b>bis zum 31. 12. 1991</b>	1 Jahr Kindererziehungszeit je Kind
bei Geburt des Kindes <b>ab dem 1. 1. 1992</b>	3 Jahre Kindererziehungszeit je Kind

Die Eltern können bestimmen, wer von ihnen die Kindererziehungszeit angerechnet bekommt. Die Erklärung gilt grundsätzlich für künftige Monate.

Vor 1921 geborene Mütter in den alten Bundesländern und vor 1927 geborene Mütter ohne eigene Versichertenrente in den neuen Bundesländern erhalten anstelle von Kindererziehungszeiten eine Kindererziehungsleistung.

### **Berücksichtigungszeiten**

**Zeiten der Kindererziehung** bis zum 10. Lebensjahr des Kindes wirken sich auch als Berücksichtigungszeiten günstig aus:

- ! Bei der Berechnung der 35-jährigen Wartezeit für die vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte bzw. für die Rente nach Mindesteinkommen.
- ! Bei der Bewertung von beitragsfreien Zeiten und der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung während dieser Zeiten.

### **Kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten**

Im Anschluss an die Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes, im Pflegefall sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, werden unterdurchschnittliche Entgelte um 50% bis maximal 100% des Durchschnittseinkommens erhöht (gilt ab 1992).

### **Nachteilsausgleich für Mehrfacherziehung**

Erziehungspersonen mit mindestens zwei Kindern unter 10 Jahren erhalten für jedes Jahr der Mehrfacherziehung außerhalb der Kindererziehungszeit eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkte in der Rente.

### **Rentensplitting unter Ehegatten**

Jüngere Eheleute (beide Partner müssen nach 1961 geboren sein) können durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, dass die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden. Bei Wahl des Rentensplittings ist eine Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen.

### **Hinterbliebenenrente**

Witwen/Witwer erhalten nach dem Tode des versicherten Ehegatten – wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit (60 Monate) erfüllt hat – eine Witwen-/Witwerrente. Die große Witwen-/Witwerrente wird in Höhe von 55% der Rente

des verstorbenen Versicherten gezahlt, wenn die/der Witwe/Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder wenn sie/er für ein Kind sorgt, das aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hinzu tritt evtl. ein Zuschlag für Kindererziehung. Dies gilt für jüngere Ehepaare, bei denen beide Partner am 1. Januar 2002 jünger als 40 Jahre waren, oder für Paare, deren Ehe nach dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. Für ältere Ehepaare, die sich bei ihrer Lebensplanung an den alten Regelungen orientiert haben, bleibt es bei dem früher der Witwen-/Witwerrente zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungssatz von 60%. Eine kleine Witwen-/Witwerrente wird kinderlosen, erwerbsfähigen Personen unter 45 Jahren für zwei Jahre in Höhe von 25 % der Rente des verstorbenen Versicherten gezahlt.

Eigenes Einkommen wird zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden.

**Voll- oder Halbwaisen** erhalten Waisenrente bis zum 18. und in bestimmten Lebenssituationen, z. B. bei Ausbildung, bis zum 27. Lebensjahr.

- § Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- Zuständiger Rentenversicherungsträger, [www.lva.de](http://www.lva.de), [www.bfa.de](http://www.bfa.de)
- i Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger

## 10.2 Staatliche Förderung privater Altersvorsorge

Der Staat fördert die zusätzliche **kapitalgedeckte Altersvorsorge**.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind bzw. zur Gruppe der Besoldungsempfänger gehören.

Die Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge erfolgt durch eine **Zulage** und einen **Sonderausgabenabzugsbetrag**. Die Förderbeträge bauen sich bis zum Jahr 2008 kontinuierlich auf.

Die **Zulage** für das Jahr 2005 beträgt pro zulageberechtigte Person 76 € und 92 € je berücksichtigungsfähiges Kind. Voraussetzung ist ein **Mindesteigenbeitrag** in Höhe von 2% des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der entsprechenden Besoldung abzüglich der Zulage, mindestens aber ein Sockelbetrag, der ab 2005 60 € beträgt.

Für die Jahre 2004/2005 kann ein **steuerlicher Sonderausgabenabzugsbetrag** bis zu 1.050 € beantragt werden. Das Finanzamt prüft dann automatisch, ob der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug oder die Zulage für die Berechtigten günstiger ist. Ist der Steuervorteil günstiger, wird die Differenz zur bereits gewährten Zulage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

§ Einkommensteuergesetz

→ u. a. Versicherungen, Banken, Investmentfonds

i u. a. Versicherungen, Banken, Investmentfonds, Verbraucherberatungsstellen

### 10.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren haben, wenn sie bedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Die Grundsicherung ist eine auch gegenüber der Sozialhilfe (siehe 6.4) vorrangige Sozialleistung, da hier aus objektiven Gründen die Bedürftigkeit aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von 100.000 € kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen.

§ Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)

→ Landkreise und kreisfreie Städte

i Rentenversicherungsträger, Sozialamt

## 10.4 Sozialhilfe

Ergänzend zur Grundsicherung im Alter (siehe 10.3) besteht in bestimmten Lebenssituationen ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe (siehe 6.4). Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen können in Ergänzung der Pflegeversicherungsleistungen die verbleibenden Kosten einschließlich eines monatlichen Barbetrages durch die Sozialhilfe übernommen werden.

## 10.5 Soziale Dienste für ältere Menschen

**Sozialstationen** leisten Krankenpflege, Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege. Die Kosten für häusliche Krankenpflege oder für häusliche Pflege werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflegekasse, der Krankenkasse oder dem Sozialamt übernommen. In der Regel erbringen oder vermitteln Sozialstationen noch weitere Hilfen. Auch **private Pflegedienste** bieten häusliche Pflege an.

**Mobile Therapie** umfasst Dienste, die unter ärztlicher Verantwortung von Fachkräften zu Hause durchgeführt werden, wie Bewegungstherapie, Massage, medizinische Bäder.

**Weitere Dienste**, wie z. B. Mahlzeitendienste, Fahr- und Begleitdienste, Reinigungsdienste, Reparaturdienste, Wäschedienste werden zum Teil von privaten Anbietern oder über Gemeinden oder Wohlfahrts- und Behindertenverbände angeboten.

- i** Gesundheitsamt, Sozialamt, Sozialstationen, Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände



# 11. Beratung und Hilfen für jedes Alter

Es gibt eine **Vielzahl von Angeboten**, die Bund, Länder, kommunale, kirchliche und soziale Institutionen bereitstellen. Im Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung e. V. (DAJEB) sind alle Angebote zusammengefasst. Der aktuelle Bestand kann unter [www.dajeb.de](http://www.dajeb.de) abgerufen werden. Es lohnt sich, auch einen Blick ins Telefonbuch oder das Internetangebot des Wohnortes zu werfen. Informationen geben auch die Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltungen sowie Wohlfahrts- und Familienverbände. Die kommunalen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten können ebenfalls Ansprechpartnerinnen sein.

## 11.1 Hilfen in akuten Notsituationen

Frauenhäuser, Kinderschutzzentren, Bereitschaftspflegestellen, Aufnahme- oder Wohnheime sowie die Jugendämter gewähren vorübergehend Unterkunft und Unterstützung. **Telefone** von Notruf- und Beratungsstellen stehen zum Teil Tag und Nacht bereit. Die **Polizei** greift in Krisensituationen ein und unterstützt die Betroffenen.

Die **Telefonseelsorge** der evangelischen und katholischen Kirche ist unter **0 800-1 11 01 11** und **0 800-1 11 02 22** bundesweit gebührenfrei rund um die Uhr für ein anonymes und vertrauliches Gespräch zu erreichen.

Das **Kinder- und Jugendtelefon** ist unter **0 800-1 11 03 33** und das **Elterntelefon** unter **0 800-1 11 05 50** bundesweit gebührenfrei zu erreichen (montags und mittwochs von 9 bis 11 Uhr und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr). [www.elterntelefon.de](http://www.elterntelefon.de)

## 11.2 Schwangerschaftsberatung (siehe 1.1)

### 11.3 Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen (Psychologie, Medizin, Sozialarbeit) informieren und beraten in Beratungsstellen kommunaler oder freier Träger bei Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie bei familiären Beziehungsschwierigkeiten. Sie bieten notwendige Hilfen, um Probleme gemeinsam mit den Familien zu lösen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Auch das Jugendamt kann weiterhelfen.

### 11.4 Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Ratsuchenden wird bei Problemen mit sich selbst, in der Partnerschaft, in der Familie oder mit ihrer Umwelt geholfen. Ziel ist es, Menschen in schwierigen oder krisenhaften Situationen zu verstehen und ihnen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen.

### 11.5 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (siehe 5.9)

### 11.6 Frauen- und Mädchenberatung

Für Frauen und Mädchen stehen Frauenberatungsstellen und -notrufe sowie besondere Hilfsangebote wie Frauenhäuser, Mädchenhäuser und Zufluchtswohnungen für Mädchen verschiedener Nationalitäten zur Verfügung. Daneben besteht ein vielfältiges Angebot an speziellen Orten der Begegnung.

### 11.7 Gesundheitsberatung

Bei allen individuellen Fragen der Gesundheit sind Ärztin und Arzt erste Ansprechpartner. Bei Drogen- und anderen Suchtproblemen sowie bei Aids bieten Beratungsstellen den Betroffenen, ihren Angehörigen und dem sozialen Umfeld Beratung und Betreuung, Aufklärung und Information. Auch das Gesundheitsamt kann weiterhelfen.

## 11.8 Verbraucherberatung

**Verbraucherzentralen** informieren über die Rechte der Verbraucher, geben Tipps zu verbraucherbewusstem Marktverhalten und beraten über Kredite, Waren, Dienstleistungen und Reklamationen. Das Beratungsangebot umfasst auch die Bereiche Finanzdienstleistungen und Rechtsberatung.

## 11.9 Schuldnerberatung

Familien in wirtschaftlicher Notsituation infolge Überschuldung kann geholfen werden, ihre Lebensverhältnisse zu ordnen. **Schuldnerberatungsstellen** unterstützen sie mit dem Ziel der außergerichtlichen Einigung zur Schuldenregulierung. Wenn die außergerichtlichen Bemühungen scheitern, eröffnet das Verbraucherinsolvenzrecht die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung mittels gerichtlichen Verfahrens.

Adressen von Schuldnerberatungsstellen können unter [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de) oder unter **0 180 1/90 70 50** montags bis donnerstags von 7 bis 19 Uhr erfragt werden (nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute).

## 11.10 Familienbildung und Familienselbsthilfe

Freie, kirchliche und kommunale **Familienbildungsstätten** bieten Familien Rat und Hilfe in Kursen und Gesprächskreisen. Auch Familien-, Mütter- und Nachbarschaftszentren unterstützen Familien durch vielfältige soziale, kulturelle und gesundheitliche Angebote. Es werden auch Familienfreizeiten angeboten.

## 11.11 Familienerholung

Preiswert Urlaub machen können insbesondere kinderreiche und junge Familien, Alleinerziehende und Familien mit behinderten Angehörigen in den **Familienferienstätten** freier Träger. Einige Bundesländer geben bei niedrigem Einkommen einen Zuschuss zum Urlaub.

## 11.12 Soziale Dienste

- zur Betreuung von Kindern (siehe 2.5)
- für Familien mit behinderten Menschen (siehe 8.9)
- für ältere Menschen (siehe 10.5)

## Telefonische Informationen für Bürgerinnen und Bürger aus dem Serviceangebot der Bundesregierung

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Servicetelefon

0 18 01/90 70 50

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 19.00 Uhr

Anrufe aus dem Festnetz:

9–18 Uhr 4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute

### **Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 20.00 Uhr

zum Nulltarif

Infotelefon zur Rente

0 800/15 15 15-0

Infotelefon für behinderte Menschen

0 800/15 15 15-2

Infotelefon zur Pflegeversicherung

0 800/15 15 15-8

Infotelefon zur Krankenversicherung

0 800/15 15 15-9

## **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 20.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

12 Cent pro angefangene Minute

Infotelefon zum Mittelstand/Existenzgründung

0 18 05/6 15-0 01

Infotelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung

0 18 05/6 15-0 02

Infotelefon zum Arbeitsrecht

0 18 05/6 15-0 03

Infotelefon zu Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs

0 18 05/6 15-0 04

Infotelefon zur Ausbildung

0 18 05/6 15-0 07

## **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

Hotlines

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 20.00 Uhr

zum Nulltarif

Hotline zum BAföG

0 800/2 23 63 41

Hotline zum Meister-BAföG

0 800/6 22 36 34

## Weitere Broschüren aus dem Informationsangebot der Bundesregierung

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

- | Bundesstiftung Mutter und Kind. Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage.
- | Mutterschutzgesetz
- | Erziehungsgeld, Elternzeit
- | Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- | Der Unterhaltsvorschuss
- | Die neue Beistandschaft
- | Was mache ich mit meinen Schulden?
- | Kinder- und Jugendhilfegesetz
- | Im Dialog – Das Serviceangebot des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- | Merkblatt Kindergeld (Bundesamt für Finanzen)
- | Merkblatt Kinderzuschlag (Bundesagentur für Arbeit)
- | Allein erziehend (Verband allein erziehender Mütter und Väter)

### **Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung**

- | Ratgeber für behinderte Menschen
- | Sozialhilfe/Grundsicherung
- | SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen inklusive Fragen und Antworten

### **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

- | Ausbildungsförderung; BAföG, Bildungskredit und Stipendien
- | Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

### **Bundesministerium der Justiz**

- | Das Eherecht

### **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

- | A-Z der Arbeitsförderung
- | Kündigungsschutz
- | Arbeitsrecht (Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber)
- | Teilzeit – alles was Recht ist

### **Bundesministerium der Finanzen**

- | Steuern von A-Z
- | Die neue Familienförderung

### **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

- | Wohngeld ab 2005

### **Bezugsstelle:**

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 0 18 88/80 80 800

Fax: 0 18 88/10 80 80 800

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)







## Impressum:

Herausgeber:  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Bezugsstelle:  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Tel.: 0 18 88/80 80 800  
Fax: 0 18 88/1 0 80 80 800  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Stand:  
Juli 2005

Herstellung:  
KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:  
Bonifatius GmbH, Paderborn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50\*  
Fax: 0 18 88/5 55 44 00  
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

\* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute

